

## **Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin**

---

### **Statut der KV Hessen auf Grundlage der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung“, mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in der Version vom 01.01.2011**

Ärzten, deren Praxen von der Landesärztekammer als Weiterbildungspraxen anerkannt sind, kann durch Beschluss des Vorstandes der KV Hessen ein Zuschuss für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gezahlt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllt sind und die Vertreterversammlung der KV Hessen im Rahmen des Haushaltsvoranschlages entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt hat.

#### **1. Anforderungen an die Weiterbildungspraxen und den Arzt in Weiterbildung**

##### **Weiterbildungspraxis / Vertragsarzt:**

- a) Die Förderung wird auf Antrag des Praxisinhabers gewährt, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist.
- b) Der Antrag ist bei der für den Praxisinhaber zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu stellen.
- c) Der Antrag muss eine Angabe über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit / Teilzeit) des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers enthalten.
- d) Dem Antrag ist der Nachweis über die von der Landesärztekammer Hessen ausgestellte Weiterbildungsbefugnis des Praxisinhabers für die Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern beizufügen.
- e) Weiterhin ist dem Antrag der vollständige Arbeitsvertrag beizufügen.
- f) Der Vertragsarzt verpflichtet sich, den Arzt in Weiterbildung nicht zu einer Vergrößerung seiner Vertragsarztpraxis bzw. zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs heranzuziehen.
- g) Gemäß § 32 der Zulassungsverordnung darf ein Vertragsarzt sich grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Zulassungsverordnung erfüllt, vertreten lassen.  
Die Beschäftigung eines von der KV bezuschussten Arztes in Weiterbildung als Urlaubsvertreter ist während der Zeit der Zuschussgewährung nicht statthaft. Sollte der bezuschusste Arzt in Weiterbildung als Urlaubsvertreter eingesetzt werden, entfällt für den Zeitraum der Urlaubsvertretung der Zuschuss.
- h) Der Vertragsarzt verpflichtet sich am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KV Hessen einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zur Vorlage bei der Koordinierungsstelle, zuzusenden.

### **Arzt in Weiterbildung:**

- i) Der Arzt in Weiterbildung muss grundsätzlich über eine deutsche Approbation verfügen, die dem Antrag beizufügen ist. Bei fehlender Approbation ist eine heilkundliche Berufserlaubnis nach § 10 der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen nachzuweisen.
- j) Zusätzlich ist dem Antrag eine Kopie des Personalausweises beizufügen.
- k) Dem Antrag ist eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Allgemeinmedizin der Bewerber noch abzuleisten hat und dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt in der Vertragsarztpraxis anerkannt werden kann. (Vorwegentscheidung in der Gebietsweiterbildung „Allgemeinmedizin“).
- l) Der Arzt in Weiterbildung hat sich zu verpflichten, den geförderten Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu nutzen, diese abzuschließen, an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen und den Abschluss gegenüber der KV Hessen nachzuweisen. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von fünf Jahren abgeschlossen werden.
- m) Zwischen der KV Hessen, dem Vertragsarzt und dem Arzt in Weiterbildung ist ein Vertrag über die finanzielle Förderung eines Arztes in Weiterbildung abzuschließen. Darin hat sich der Vertragsarzt zu verpflichten, den Förderbetrag in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten. Der Vertragsarzt hat darüber hinaus die auf ihn als Arbeitgeber entfallenden Sozialabgaben zu übernehmen.
- n) Sofern die Weiterbildung nicht vollständig über die Koordinierungsstelle bzw. einen Weiterbildungsverbund organisiert wird, verpflichtet sich der Arzt in Weiterbildung, der Koordinierungsstelle eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.

### **2. Förderhöhe und Förderdauer**

- a) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung richtet sich nach den Vorgaben der aktuellen Weiterbildungsordnung. Bestätigt die Landesärztekammer durch Ausstellen einer Bescheinigung, dass der noch abzuleistende Weiterbildungsabschnitt der Weiterbildungsordnung genügt und im Rahmen der Weiterbildung Allgemeinmedizin anerkannt wird, ist eine finanzielle Förderung möglich.
- b) Eine kürzere Dauer der Weiterbildungsförderung als drei Monate ist bei ganztägiger Beschäftigung nicht förderungsfähig. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich diese Mindestbeschäftigungszeit entsprechend.
- c) Die KV Hessen prüft die Zeiträume und die Dauer der Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung.
- d) Der Förderbetrag der Kostenträger je besetzter Stelle beträgt für den ambulanten Bereich zurzeit monatlich 1.750 Euro. Für den ambulanten Bereich wird dieser Förderbetrag je besetzter Stelle durch die KV Hessen auf zurzeit 3.500 Euro erhöht.
- e) Der weiterbildende Vertragsarzt leitet den Förderbetrag in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiter und sollte ihn auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel tarifvertragliche Vergütung anheben.
- f) Für eine Teilzeitstelle mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit ist eine 50 %ige, für eine Dreiviertelstelle ist eine 75 %ige Bezuschussung möglich.

- g) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung in bestimmten Gebieten feststellt, dass eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, kann eine höhere finanzielle Förderung vorgesehen werden. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle beträgt:
- in unterversorgten Gebieten 500 Euro,
  - in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung 250 Euro.
- Der Erhöhungsbetrag wird von den Kostenträgern und der KV Hessen hälftig getragen.
- h) Der Gesamtförderbetrag wird von der KV Hessen jeweils monatlich an den Vertragsarzt, der den Arzt in Weiterbildung beschäftigt, überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommenssteuergesetz.
- i) Die finanzielle Förderung ist daran gekoppelt, dass die Verbände der Krankenkassen in Hessen einen entsprechend gleich hohen Zuschuss zusätzlich zu dem „KV-Anteil“ zahlen.
- j) Die Bezuschussung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere aus Gründen der Schwangerschaft, Elternzeit oder Krankheit. Tariflicher Erholungsurlaub stellt dabei keine Unterbrechung dar. Die Unterbrechung der Weiterbildung ist der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber anzuzeigen. Die Zuschussgewährung wird nach Beendigung der Unterbrechung entsprechend fortgesetzt. Gemäß Ziffer 1 k) letzter Satz wird demzufolge die Zeit entsprechend verlängert.

### 3. Vergabe der Fördermittel

Können wegen der Begrenztheit der Fördermittel nicht alle Anträge positiv beschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung (Eingangsdatum der vollständig vorliegenden Förderanträge bei der Kassenärztlichen Vereinigung) maßgebend.

Abweichend hiervon kann die Kassenärztliche Vereinigung Bewerber auf eine Weiterbildungsstelle aus bestimmten Gründen (z.B. Unterversorgung im Planungsbereich) bevorzugen.

### 4. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Die vorstehenden Vorgaben zur finanziellen Förderung der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin treten zum 03.04.2012 in Kraft.

Im Übrigen finden die Regelungen der ab dem 01.01.2010 gültigen Vereinbarung zur Förderung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung – geschlossen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – in der jeweils gültigen Version Anwendung.

Frankfurt, den 03.04.2012

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



Frank-Rüdiger Zimmeck  
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Gerd W. Zimmermann  
stellv. Vorstandsvorsitzender

